

Geschäftsordnung Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Auf der Grundlage des § 10 Nr. 5 der Verbandssatzung gibt sich der Landesvorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Landesvorstandes sollen einmal im Quartal stattfinden. Es kann jedoch jederzeit auf Antrag von mind. zwei der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 2 Einberufung / Tagesordnung

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen mit der Tagesordnung bis spätestens sieben, bei außerordentlichen Sitzungen drei Kalendertagen vor einer Sitzung per Mail oder schriftlich per Post mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Landesvorsitzenden oder dessen von ihm ermächtigten Vertreter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen zu gewähren.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, ermächtigt er wahlweise einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden als seinen Vertreter.

§ 6 Beschlussgegenstand

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Es können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 7a Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Landesvorstandes können in Präsenz oder als Online-Meeting / Telefonkonferenz abgehalten werden. In den Sitzungen des Landesvorstandes sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, im Falle einer Vorstandssitzung per Online-Meeting / Telefonkonferenz durch Stimmabgabe oder durch den Landesvorstand beschlossenen Abstimmungen im Wege einer Rundmail durch entsprechend lautender schriftlichen Stimmenabgabe. Eine geheime Abstimmung ist, soweit möglich, durchzuführen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Bei allen Entscheidungen des Landesvorstandes hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht, welches er nach Abstimmung (mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt das Veto als beschlossen) gemeinschaftlich ausübt. Beschlüsse des Landesvorstandes können auch im Stern- oder Umlaufverfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

§ 7b Mitgliederanträge/Beschlussfähigkeit

Mitgliedsanträge werden in erster Linie durch die Geschäftsstelle bearbeitet. Soweit durch Beschluss des Landesvorstandes nicht anderweitig geregelt, ist die Geschäftsstelle zudem befugt, nach vorheriger Abstimmung mit einem Mitglied des Landesvorstandes über die Mitgliedsanträge zu entscheiden. Bei Zweifeln über die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft hat die Geschäftsstelle den Landesvorstand zur Entscheidung über den Antrag zu unterrichten. Im Übrigen kann über die Mitgliedsanträge gem. § 3 Nr. 4 der Verbandssatzung der Landesvorstand auch im Wege einer Rundmail im Umlaufverfahren beschließen. Damit wird die unverzügliche Bearbeitung der Mitgliedsanträge ebenfalls gewährleistet. Im Rahmen des Umlaufverfahrens erhält jedes Vorstandsmitglied Kenntnis von dem Mitgliedsantrag. Er hat sodann binnen 24 Stunden über das Gesuch abzustimmen. Ein Veto der Aufnahme des Mitgliedes hat das Vorstandsmitglied auf Nachfrage des Vorsitzenden zu begründen. Im Rahmen des Umlaufverfahrens erhält jedes Vorstandsmitglied Kenntnis von dem Mitgliedsantrag.

Er hat sodann binnen 24 Stunden über das Gesuch abzustimmen. Ein Veto der Aufnahme des Mitgliedes hat das Vorstandsmitglied auf Nachfrage des Vorsitzenden zu begründen.

§ 8 Aufgabenverteilung

Der Landesvorsitzende kann Mitglieder, Angestellte und / oder Externe für folgende Vorstandsaufgaben benennen:

- a) Verbandsmarketing, insb. Verbandsleitbild, Leistungsangebot, Beitragspolitik, Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen
- b) Verbandseigenes Veranstaltungsmanagement
- c) Verbandsinternes Finanzwesen, insb. Verwaltung des Verbandsvermögens, Haushaltsplanung, Zahlung der Abgaben- (Landesschatzmeister)
- d) Verbandsinterne Verwaltung und Organisation, insb. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug sowie Personal- und Versicherungswesen, Kassen- und Buchführung, Zahlung der Abgaben. (Landesgeschäftsführer)
- e) Landesbezogene Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Technologiepolitik
- f) Landesbezogene Arbeits- und Sozialpolitik
- g) Landesbezogene Bildungs- und Wissenschaftspolitik.

Über die Tätigkeiten bezüglich der übertragenen Aufgaben ist halbjährlich von dem bzw. den entsprechenden Vorstandsmitgliedern in einer Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung kann auch an Angestellte oder Externe übertragen werden. Über die Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und/oder Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, die Genehmigung ist stets ein Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.